



12.05.2021

Sehr geehrte Eltern,

bitte beachten Sie die Änderungen der Sächsischen CoronaSchVO ab 17.Mai 2021.

**Besteht weiterhin die Möglichkeit, eine qualifizierte Selbstauskunft zu nutzen?**

**Nein.** Die bisherige Möglichkeit nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, den zweimaligen Test pro Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu Hause machen zu können, hat die Bundesregierung durch eine eigene Regelung ersetzt. Eine qualifizierte Selbstauskunft ist daher nicht mehr möglich, da das Bundesrecht gilt.

Ab sofort müssen die Tests in den Schulen unter Aufsicht vorgenommen werden.

Anzuerkennen sind darüber hinaus auch **Testnachweise**, die

im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt sind oder

**von einem Leistungserbringer** nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurden (u. a. Testzentren).

Die Testung darf **maximal 24 Stunden zurückliegen**.

**Wann spätestens sollen die Regelungen gelten?**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist gebeten worden, die entsprechenden Vorschriften der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen aus Gründen der Rechtsklarheit zeitnah an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Im Hinblick auf den Feiertag am 13. Mai 2021 und den in der Regel unterrichtsfreien Folgetag sind die **Regelungen spätestens am Montag, den 17. Mai 2021**, entsprechend anzuwenden.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

M. Adler  
Schulleiterin